

BVGer E-3529/2018 vom 12. März 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3529_2018

FR: TAF E-3529/2018 du 12 mars 2021

IT: TAF E-3529/2018 del 12 marzo 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Das vorliegende Verfahren richtet sich nach altem Recht (Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG [SR 142.31] vom 25. September 2015).

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E. 1.3

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.4

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.5

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Ob die Vorinstanz die als «Wiedererwägungsgesuch» betitelte Eingabe des Beschwerdeführers vom 9. November 2017 zu Recht als Mehrfachgesuchs entgegengenommen hat, muss nicht weiter erörtert werden, da dem Beschwerdeführer aus der materiellen Behandlung seiner Eingabe als Mehrfachgesuch keine Nachteile entstanden sind. Es ist deshalb auf die - im Übrigen unbestritten gebliebene - rechtliche Qualifizierung der Eingabe nicht weiter einzugehen.

E. 4.1

Die Vorinstanz kam in ihrem Asylentscheid zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer auch im Rahmen seines Mehrfachgesuchs nicht gelungen sei, eine begründete Furcht vor asylrechtlich relevanter Verfolgung glaubhaft zu machen. Zum einen würden sich sämtliche seiner Angaben zu den angeblichen Verfolgungsmassnahmen gegen seine Familienangehörigen und ihn (ab 2012) lediglich auf Auskünfte seiner Familie stützen. Mangels persönlicher Erlebnisgrundlage liessen sich solche Angaben von Drittpersonen keiner vertieften Glaubhaftigkeitsprüfung unterziehen, womit den Vorbringen im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Elemente zumindest ein reduziertes Gewicht beizumessen sei. In Anbetracht der unglaublichen Vorverfolgung würden insbesondere die geltend gemachten Waffentransporte durch seine Mitarbeiter nachgeschoben erscheinen, zumal er im Rahmen des ersten Asylverfahrens angegeben habe, sich geweigert zu haben, solche Transporte zu übernehmen. Zum anderen seien die Schreiben des sri-lankischen Rechtsanwalts und des Kirchenvertreters als Gefälligkeitsschreiben zu klassifizieren. Dem eingereichten Schreiben eines Beamten, der Haftbestätigung seiner Ehefrau und dem Suchbefehl - angeblich ausgestellt von der Polizeistation in B._____ - fehle es an "Fälschungsmerkmalen", weshalb diesen Dokumenten kein Beweiswert beigemessen werden könne. Die Echtheit der Dokumente sei zudem anzuzweifeln. Es werde auf die Argumentation im erwähnten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen, wonach es realitätsfremd erscheine, dass die heimatlichen Behörden derart lange Zeit nach der Ausreise aus Sri Lanka immer noch intensiv und per Suchbefehl nach dem Beschwerdeführer fahnden würden. Es sei weiterhin davon auszugehen, dass er in Sri Lanka keine asylrelevante Verfolgung zu gewärtigen habe. Ebenfalls könne ihm nicht geglaubt werden, dass seine Familienangehörigen in Sri Lanka seinetwegen Nachteile im Sinne einer Reflexverfolgung erlitten hätten. Es sei aufgrund der Aktenlage auch nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nunmehr in den Fokus der Behörden geraten und in asylrelevanter Weise verfolgt werden sollte. An dieser Beurteilung vermöge auch die Vermutung, wonach er in den Neunzigerjahren (...) LTTE (...) und bis ins Jahr 2006 (...) mit Fahrzeugen der LTTE getätigt habe, nichts zu ändern. Er erfülle damit kein Risikoprofil, das ihn in den Augen der sri-lankischen Sicherheitsbehörden als Person erscheinen liesse, die bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen. Insbesondere sei er nie Mitglied bei den LTTE oder an deren Kampf beteiligt gewesen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer machte auf Beschwerdeebene geltend, seine Ehefrau werde mittlerweile durch einen neuen Rechtsanwalt, J._____, vertreten. Dieser bestätige die Vorladung, welche gegen ihn ergangen sei, die darauffolgenden Behelligungen seiner Familie und die Einleitung eines Verfahrens gegen seine Ehefrau. Die Gefährdung bei Anwendung des Prevention of Terrorism Act sei evident, da dieser sämtliche rechtstaatlichen Garantien aufhebe. Die Vorinstanz gehe zu Unrecht nicht auf die

Ereignisse vor dem Jahr 2012 ein. Die Meinung, einem Dokument könne nur Beweiswert zukommen, wenn es "Fälschungsmerkmale" enthalte, sei nicht vertretbar. Die Vorinstanz argumentiere lediglich allgemein damit, dass es realitätsfremd sei, dass er nach so langer Zeit noch immer gesucht werde. Auch die Reflexverfolgung der zurückgebliebenen Familienmitglieder sei ein bekanntes Phänomen. Ausserdem gehöre er als Sohn eines LTTE-Aktivisten zur Gruppe besonders gefährdeter Personen und erfülle somit ein Risikoprofil. Anstatt die eingereichten Beweismittel zu prüfen, habe sich die Vorinstanz auf eine Plausibilität abgestützt, welche sie vermutlich im Massstab einer rechtsstaatlichen Strafverfolgung und nicht an jenem einer durch einen dreissigjährigen Bürgerkrieg paranoid gewordenen Staatssicherheitsmaschinerie in Sri Lanka messe. LTTE-Unterstützer würden jahrelang registriert bleiben und weiterhin verfolgt. Das SEM habe kein einziges Beweismittel vor Ort abklären lassen, sondern sich auf eine hinter ihrem Schreibtisch gewonnene "Realitätseinschätzung" der Terrorismusbekämpfung in Sri Lanka abgestützt, welche weltfremd sei und zahlreichen Länderberichten widerspreche. Indem die Vorinstanz die eingereichten Beweismittel als fälschungsfrei bezeichne, aber nicht vor Ort habe überprüfen lassen, sondern aus unbegründeten Plausibilitätsannahmen heraus als nicht beweiskräftig bezeichne, verletze sie das rechtliche Gehör. Die Argumentation, wonach die Ereignisse nach seiner Ausreise lediglich auf Hörensagen und nicht auf Selbsterlebtem basierten und die eingereichten Beweismittel lediglich Gefälligkeitsschreiben seien, sei ebenfalls unrichtig und gehörsverletzend. Das SEM habe die Beweise nicht hinreichend gewürdigt. Diese Prüfung der Beweismittel sei durch das Bundesverwaltungsgericht nachzuholen oder die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5.1

In der Beschwerde wird eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör inklusive Verletzung der Begründungspflicht geltend gemacht. Diese Rügen sind vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 5.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Gemäss Art. 111c AsylG sind Mehrfachgesuche schriftlich und begründet einzureichen, mithin bestehen erhöhte Anforderungen an die Mitwirkungspflicht (BVGE 2014/39 E. 4.3). Es ist daher grundsätzlich nicht die Aufgabe der Schweizer Behörden, generell in den Herkunfts- respektive Heimatstaaten der Asylsuchenden vor Ort Abklärungen durchführen zu lassen. Vielmehr ist es Sache der Beschwerdeführenden, ihre Vorbringen substantiiert darzulegen und mit entsprechenden Beweismitteln zu belegen.

E. 5.3

Der Beschwerdeführer rügt, das SEM habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör respektive die Begründungspflicht bezüglich der Abnahme von Beweisen verletzt. Sie habe die "fälschungsfreien" Beweismittel nicht überprüfen lassen, ihnen ohne konkrete Begründung den Beweiswert abgesprochen und sie nicht gewürdigt.

E. 5.4

Nach Durchsicht der Akten erweisen sich die erhobenen formellen Rügen als unbegründet. Das SEM hat die relevanten Sachumstände geprüft und in seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt. Es ist in ausreichender Weise auf die neu vorgelegten Beweismittel eingegangen, wenn auch seine Begründung, wonach aufgrund fehlender "Fälschungsmerkmale" an der Echtheit der Beweismittel zu zweifeln sei, nicht verständlich ist. Dem Kontext kann aber ohne weiteres entnommen werden, dass die Vorinstanz darzulegen beabsichtigte, dass die Beweismittel nicht auf ihre Echtheit überprüft werden könnten und es deren Beweiskraft als gering erachtet. Auch durfte die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung bezüglich jener Vorbringen, die bereits im vorangegangenen Asylverfahren aktenkundig waren, auf die Verfügung vom 29. Dezember 2009 und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-559/2010 vom 16. März 2012 verweisen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat sie dabei die geltend gemachte Gefährdung im Lichte der neu eingereichten Beweismittel gewürdigt, führte sie doch aus, dass diese die ursprüngliche Gesamtwürdigung nicht zu entkräften vermöchten (vgl. Asylentscheid II. Ziff. 1 in fine). Ebenso hat das SEM nachvollziehbar dargelegt, weshalb es die Vorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft beurteilt, und die Gründe genannt, warum seiner Ansicht nach von keiner Reflexverfolgung auszugehen ist. Der Entscheid ist insgesamt so abgefasst, dass ihn der Beschwerdeführer sachgerecht anfechten konnte, was die eingereichte Beschwerde auch zeigt. Vor allem ist keine Verletzung der Untersuchungspflicht erkennbar. Im Gegenteil führte das SEM sogar eine erneute Anhörung durch, obwohl das Asylgesetz dies für die ausserordentlichen Nachfolgeverfahren nicht vorsieht (vgl. Art. 111b und Art. 111c AsylG). Vorliegend hat sich sodann entgegen den Beschwerdebegehren auch keine Dokumentenanalyse aufgedrängt (vgl. unten E. 7.2). Dass der Beschwerdeführer mit der Würdigung des Sachverhalts und den Schlussfolgerungen des SEM nicht einverstanden ist, stellt keine Verletzung der Abklärungspflicht oder der Pflicht zur korrekten Sachverhaltsfeststellung dar, sondern ist eine Frage der materiellen Beurteilung, auf die im Folgenden einzugehen sein wird. Nach dem Gesagten besteht kein Anlass, die Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 7.1

Die Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers (Verfolgung durch die EPDP und das CID) wurden im ersten Asylverfahren als unglaubhaft qualifiziert (vgl. das rechtskräftige Urteil des BVerfG E-559/2010 E. 4.2 f.). Materieller Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht zum Schluss gelangt ist, dass die nunmehr neu vorgebrachten Sachverhaltselemente (erneute Suche nach dem Beschwerdeführer durch Suchbefehl, Reflexverfolgung der Familie) und die neu eingereichten Beweismittel nicht geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu begründen.

E. 7.2

Bei der geschilderten Aktenlage können die zahlreichen Schreiben von privater Seite, namentlich der Angehörigen des Beschwerdeführers und von Drittpersonen, keinen relevanten Beweiswert entfalten. Die Vorinstanz hat diese Dokumente zu Recht als Gefälligkeitsschreiben beurteilt, zumal die ausstellenden Personen dem Beschwerdeführer mehrheitlich nahestehen oder mit seiner Familie verbunden sind. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer die Nachreichung weiterer Beweismittel in Aussicht gestellt, die aber bis heute nicht ins Recht gelegt wurden, obwohl er diese im Verlauf dieses Verfahrens gestützt auf Art. 32 Abs. 2 VwVG jederzeit hätte einreichen können. Insbesondere wäre nach der behaupteten Eröffnung eines Strafverfahrens gegen seine Ehefrau zu erwarten gewesen, dass er entsprechende Beweismittel einreicht. Die vorgelegte Haftbestätigung vom (...) 2009 wurde bereits im ersten Asylverfahren berücksichtigt. Das angeblich durch seinen ehemaligen Mitarbeiter (...) hat seinen Ausführungen zufolge im (...) 2009 stattgefunden. Eine ihm vorgeworfene Involvierung beziehungsweise Zusammenarbeit mit diesem Mitarbeiter hätte daher bereits im ersten Asylverfahren vorgebracht werden müssen und ist vorliegend unbeachtlich. Wie die Vorinstanz darlegt, handelt es sich bei den Vorbringen hinsichtlich seiner Mitarbeiter, die Waffen transportiert hätten, um unbelegte Behauptungen, die als nachgeschoben zu qualifizieren sind, im Versuch, seine Fluchtgründe zu aktualisieren. Auch die neu vorgebrachte intensive Zusammenarbeit mit den LTTE ist nicht glaubhaft, zumal der Beschwerdeführer in der Anhörung vom 27. März 2018 angab, bis 2007 mit diesen zusammengearbeitet zu haben (vgl. B30 F33, F36 und F61, Beschwerdeschrift S. 3), während er gemäss Aussage im ersten Asylverfahren sein Heimatland bereits Ende Dezember 2006 verlassen haben will (vgl. A2 Ziff. 16). Anlässlich der Anhörung im ersten Asylverfahren hatte er zudem erklärt, bereits 2006 Probleme mit den LTTE gehabt zu haben, da er die geforderte Hilfeleistung nicht erbringen wollen (vgl. A10 F65, F69 f.). Auch ist nicht zu erwarten, dass der Beschwerdeführer rund vierzehn Jahre nach seiner Ausreise - mit dem eigenen Reisepass (vgl. A 10 F4 ff., F100 und F111) - erneut vorgeladen werden sollte, sind doch die sri-lankischen Behörden darüber informiert, dass er bereits vor vielen Jahren das Land verlassen hat. An der Echtheit des Suchbefehls der Polizeistation B. _____ vom (...) 2017 sind deshalb erhebliche Zweifel angebracht. Diese werden dadurch verstärkt, dass das Dokument nicht den gängigen Formvorschriften entspricht. Gegen das ständige Aufsuchen seiner Familie durch die

sri-lankischen Behörden spricht auch, dass diese offenbar wieder zurück nach B. _____ gezogen ist (vgl. B30 F13), obwohl gerade dort die Behelligungen durch die Behörden begonnen haben sollen. Mit Blick auf diese Ausführungen besteht insgesamt keine Veranlassung für eine Überprüfung vor Ort der mit der Rechtsmitteleingabe eingereichten Bestätigungen und Schreiben. Der entsprechende Antrag ist daher abzuweisen.

E. 7.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (als Referenzurteil publiziert) festgehalten, bestimmte Risikofaktoren (Eintrag in die Stop-List, Verbindung zu den LTTE und exilpolitische Aktivitäten) seien als stark risikobegründend zu qualifizieren, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber würden das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente, eine zwangsweise respektive durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) begleitete Rückführung sowie gut sichtbare Narben schwach risikobegründende Faktoren darstellen. Dies bedeute, dass diese in der Regel für sich alleine genommen keine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu begründen vermöchten. Jegliche glaubhaft gemachten Risikofaktoren seien in einer Gesamtschau und in ihrer Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, mit dem Ziel zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden müsse (vgl. a.a.O. E. 8.5.5). Nach Auffassung des Gerichts weist der Beschwerdeführer kein Profil auf, das auf die Gefahr hindeutet, zukünftig staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein. Mit Urteil des BVerfGE E-559/2010 vom 16. März 2012 wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer kein flüchtlingsrechtlich relevantes Gefährdungsprofil im Sinne der dem zitierten Referenzurteil zugrundeliegenden Rechtsprechung des EGMR aufweist. Der Beschwerdeführer hat auch im vorliegenden Verfahren nicht glaubhaft machen können, flüchtlingsrechtlich relevante Beziehungen zu den LTTE gepflegt zu haben. Demnach sind keine weiteren Faktoren hinzugetreten, die zu einer Verschärfung seines Profils führen würden. Es ist daher nach wie vor nicht von einer Verbindung zu den LTTE und/oder einem Eintrag in der Stop-List auszugehen. Exilpolitische Aktivitäten macht der Beschwerdeführer nach wie vor keine geltend. Zudem besitzt er eine Identitätskarte und weist keine sichtbaren Narben auf. Eine zwangsweise respektive durch die IOM begleitete Rückführung alleine vermag keine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu begründen. Auch unter Berücksichtigung der nach Abschluss des letzten Asylverfahrens entstandenen Beweismittel bestehen keine stichhaltigen Gründe zur Annahme, dass der Beschwerdeführer ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten könnte und diese ein potenzielles Verfolgungsinteresse an ihm hätten. An dieser Einschätzung ändern auch die politischen Entwicklungen in Sri Lanka in der jüngeren Vergangenheit nichts. Am 16. November 2019 wurde Gotabaya Rajapaksa zum neuen Präsidenten Sri Lankas gewählt. Er war unter seinem älteren Bruder Mahinda Rajapaksa, der von 2005 bis 2015 Präsident war, Verteidigungsminister und wurde in diesem Zusammenhang zahlreicher Verbrechen gegen Journalistinnen und Journalisten sowie Aktivistinnen und Aktivisten angeklagt. Zudem wird er von Beobachtern für Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen im Zusammenhang mit dem Ende des Bürgerkrieges 2009 verantwortlich gemacht (vgl. u.a. Human Rights Watch: World Report 2020 - Sri Lanka, 14. Januar 2020). Kurz nach der Wahl ernannte der neue Präsident seinen Bruder Mahinda Rajapaksa zum Premierminister und berief auch einen weiteren Bruder, Chamal Rajapaksa, in die Regierung. Die drei Brüder kontrollieren in der neuen Regierung

zahlreiche Ministerien und Departemente. Beobachter sowie ethnische und religiöse Minderheiten befürchteten aufgrund dieser Macht der Familie Rajapaksa von Beginn an verstärkte Repression und die vermehrte Überwachung von Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten, Journalistinnen und Journalisten, Oppositionellen und regierungskritischen Personen (vgl. u.a. SFH: Regierungswechsel weckt Ängste bei Minderheiten, 21. November 2019). Die mit der absoluten Mehrheit gewonnene 16. Parlamentswahl vom 5. August 2020 verstärkt die Machtfülle der Brüder Rajapaksa noch weiter (vgl. Stiftung für Wissenschaft und Politik [SWP] Aktuell, Nr. 69, September 2020: Politischer Umbruch in Sri Lanka; <https://www.swp-berlin.org/10.18449/2020A69/>; abgerufen am 1. März 2021). Das Bundesverwaltungsgericht ist sich dieser Veränderungen in Sri Lanka bewusst. Es beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt diese bei seiner Entscheidungsfindung. Zwar ist beim derzeitigen Kenntnisstand durchaus von einer möglichen Akzentuierung der Gefährdungslage auszugehen, der Personen mit einem bestimmten Risikoprofil ausgesetzt sind beziehungsweise bereits vorher ausgesetzt waren (vgl. Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts, a.a.O. sowie u.a. Human Rights Watch, Sri Lanka: Families of "Disappeared" Threatened, 16. Februar 2020, <https://www.hrw.org/news/2020/02/16/sri-lanka-families-disappeared-threatened>, abgerufen am 1. März 2021). Dennoch gibt es zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsfahr ausgesetzt wären. Unter diesen Umständen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen besteht. Für den Beschwerdeführer ist das nach dem Gesagten zu verneinen.

E. 7.4

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein zweites Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.3

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.4.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.4.2

Die Vorinstanz wies in ihrer Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtzurückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 8.4.3

Gemäss dem bereits erwähnten Referenzurteil E-1866/2015 lassen weder die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie noch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug als unzulässig erscheinen. Auch der EGMR unterstreicht, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte in Betracht gezogen werden, wobei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken sei, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise keine ernsthafte Gefahr (sog. real risk) darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten (vgl. Referenzurteil a.a.O. E. 12.2 mit Hinweisen auf die einschlägige Rechtsprechung des EGMR). An dieser Einschätzung ist auch unter Berücksichtigung der jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka festzuhalten.

E. 8.4.4

Nachdem der Beschwerdeführer nicht darlegen konnte, dass er befürchten müsse, bei einer Rückkehr ins Heimatland die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die über einen sogenannten "Background Check" hinausgehen würde. Die hohen Anforderungen an die Darlegung eines "real risk", dass er bei der Rückkehr Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung zu gewärtigen hätte, sind nicht erfüllt. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich nach dem Gesagten vorliegend nach wie vor als zulässig.

E. 8.5.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.5.2

Die Vorinstanz hielt hinsichtlich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs fest, dass nichts dagegen spreche, den Beschwerdeführer in die Nordprovinz Sri Lankas zurückzuschicken. Da angesichts der Aktenlage nicht von einer erheblichen Veränderung der Umstände vor Ort auszugehen sei, habe die Einschätzung im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. März 2012 nach wie vor Gültigkeit. Der Beschwerdeführer verfüge mit seiner Kernfamilie, bestehend aus seiner Ehefrau, (...), über ein soziales Beziehungsnetz, welches ihn bei einer Rückkehr in Empfang nehmen könne. Gemäss eigenen Angaben stehe er regelmässig in Kontakt mit seiner Familie, weshalb auch in Anbetracht der langen Landesabwesenheit von einer innerfamiliären Hilfsbereitschaft auszugehen sei. Dank der mehrjährigen Berufserfahrung als (...) und den dabei gewonnenen Kontakten zu seinen Landsleuten sei davon auszugehen, dass es ihm gelinge, in seinem Heimatstaat wiederum eine Arbeitsstelle anzutreten und somit seinen Lebensunterhalt finanzieren zu können. Im Übrigen würden keine aktuellen medizinischen Beschwerden vorliegen, sodass insgesamt nicht anzunehmen sei, dass der Vollzug der Wegweisung ihn in eine existenzielle Notlage versetzen würde.

E. 8.5.3

Der Beschwerdeführer führt in der Rechtsmitteleingabe aus, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht bei seiner Familie in B._____ wohnen könnte, sondern sich mit ihr im Vanni-Gebiet verstecken müsste. Das Netz, das ihm zum beruflichen Aufstieg verholfen habe, existiere nicht mehr. Er lebe ausserdem seit bereits zehn Jahren in Westeuropa. Eine Wegweisung nach Sri Lanka sei daher unzumutbar.

E. 8.5.4

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Nach einer eingehenden Analyse der sicherheitspolitischen und humanitären Lage in Sri Lanka ist das Bundesverwaltungsgericht im Referenzurteil E-1866/2015 zum Schluss gekommen, dass der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz (mit Ausnahme des "Vanni-Gebiets") zumutbar sei, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden könne (vgl. ebd. E-1866/2015 E. 13.2). In einem weiteren als Referenzurteil publizierten Entscheid vom 16. Oktober 2017 erachtete das Bundesverwaltungsgericht dann auch den Wegweisungsvollzug ins "Vanni-Gebiet" als zumutbar (vgl. Urteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5). Auch in Berücksichtigung der bereits aufgezeigten jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka ist nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt auszugehen und die Einschätzung in den genannten Referenzurteilen ist nach wie vor zutreffend.

E. 8.5.5

In Bezug auf das Vorliegen individueller Zumutbarkeitskriterien kann vorab auf das Urteil des BVGer E-559/2010 vom 16. März 2012 (E. 6.4.3) verwiesen werden. Dort wurde

dargelegt, dass der Beschwerdeführer auf ein existierendes, tragfähiges soziales Netz zurückgreifen könne und ihm der Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz - allenfalls auch mit Hilfe seiner Familie - möglich sein werde. Daran hat sich auch nach weiteren Jahren der Landesabwesenheit nichts geändert. Den Angaben des Beschwerdeführers zufolge arbeitet (...) überdies als (...) und kann die Familie in einem gewissen Umfang finanziell unterstützen (vgl. B30 F14). Soweit der Beschwerdeführer pauschal vorbringt, das Netzwerk, welches ihm zum beruflichen Aufstieg verholfen habe, sei nicht mehr vorhanden, ist ihm entgegenzuhalten, dass er über eine mehrjährige praktische Berufserfahrung in verschiedenen Bereichen verfügt, die es ihm ermöglicht, sich im Heimatland wieder eine berufliche Existenz aufzubauen. Es kann somit umfassend auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.6

Der Beschwerdeführer verfügt über eine Identitätskarte. Weitergehend obliegt es ihm, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde mit Zwischenverfügung vom 29. Juni 2018 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen und es sind keine massgeblichen Änderungen der finanziellen Verhältnisse ersichtlich, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist. Mit derselben Verfügung wurde das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (aArt. 110a Abs. 1 AsylG) und dem Beschwerdeführer sein Rechtsvertreter als amtlicher Rechtsbeistand bestellt. Demnach ist diesem ein amtliches Honorar für seine notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Bei amtlicher Vertretung geht das Bundesverwaltungsgericht in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.- bis Fr. 220.- für Anwältinnen und Anwälte aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Es wurde keine Kostennote eingereicht. Der Vertretungsaufwand lässt sich aber zuverlässig aus den Akten abschätzen (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Der Gesamtaufwand ist auf Fr. 1'200.- (inkl. Auslagen und allfälligem Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.